



# Fahrkompetenzdiagnose

gemäß § 7 Abs. 2 FahrSchAusbO

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Kompetenzbereiche	Kompetenzniveau		
	In Ordnung	Ausbaufähig	Übungsbedürftig
<b>Grundfahraufgaben</b>			
2.1 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit			
2.2 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung			
2.3 Ausweichen ohne Abbremsen			
2.4 Ausweichen nach Abbremsen			
<b>Fahren im innerörtlichen Bereich</b>			
Verkehrsbeobachtung			
Vorfahrt, Vorrang			
Abbiegen			
Einordnen			
Fahrstreifenwechsel			
Benutzung des Blinkers			
Geschwindigkeit			
Bremsbereitschaft			
Verhalten gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen			
Fahrzeugbedienung (z.B. Anf. in Steigung, umweltschonendes Fahren)			
<b>Überlandfahrt</b>			
Geschwindigkeitswahl			
Überholen			
Anfahren von Kurven			
Abstand			
Verkehrsbeobachtung			
<b>Autobahnfahrt</b>			
Einfahren, Ausfahren			
Fahrstreifenbenutzung			
Überholen			
Abstand			
Geschwindigkeit			
Verkehrsbeobachtung			
<b>Sicherheitskontrolle</b>			

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewerbers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrlehrers

## Wichtige Informationen

**zum Erwerb der Klasse A2 nach zweijährigem Vorbesitz der Klasse A1 und durch Inhaber der Klasse 3, die vor dem 1. April 1980 erworben wurde**

**sowie**

**zum Erwerb der Klasse A nach zweijährigem Vorbesitz der Klasse A2**

**§ 7 Abs. 1 Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) legt Folgendes fest:**

Bei zweijährigem Vorbesitz

- der Klasse A1 finden bei Erweiterung auf die Klasse A2
- der Klasse A2 finden bei Erweiterung auf die Klasse A

die §§ 1 bis 6 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung keine Anwendung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 FahrschAusbO).

### **Aber die FahrschAusbO legt in § 7 Abs. 2 fest:**

„Der Fahrlehrer darf, soweit in den Fällen von Absatz 1 eine Prüfung abzulegen ist, den Bewerber nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich überzeugt hat, dass er über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.“

### **In Kommentaren zu dieser Vorschrift wird ausgeführt:**

„Die Vorschrift des § 7 Absatz 2 FahrschAusbO soll **gewährleisten**, dass trotz fehlender Ausbildungsverpflichtung nur solche Bewerber zur Prüfung vorgestellt werden, die über die erforderlichen (theoretischen) **Kenntnisse** und (praktischen) **Fähigkeiten** verfügen (Hervorhebung im Original)...

Für die Praxis der Fahrschulen bedeutet das: wünscht ein Bewerber ..., durch einen Fahrlehrer zur Prüfung vorgestellt zu werden, **so muss der Fahrlehrer in jedem Fall auf Grund der fahrlehrerrechtlichen Vorschrift des § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FahrschAusbO eine Vorprüfung in der Theorie (z. B. mit entsprechenden**

**Testbogen) und mindestens eine Testfahrt (innerorts und außerorts) mit dem Bewerber durchführen. Auf Grund dieser Vorprüfung bzw. Testfahrt muss er entscheiden, ob und ggf. in welchem Bereich bzw. in welchem Umfang Zusatzausbildung geboten ist (Hervorhebung: LBF).“**

Von besonderer Bedeutung ist, „dass der Fahrlehrer ungeachtet der Aufhebung der fahrlehrerrechtlichen Verpflichtung des § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 und 2 FahrschAusbO auf Grund allgemeiner Vorschriften u. U. zivilrechtlich und/oder strafrechtlich für Verkehrsverstöße, insbesondere Unfälle, einzustehen hat, die ein Bewerber der genannten Art während der Prüfungsfahrt begeht bzw. verursacht, wenn der Fahrlehrer den Bewerber ohne jede vorhergehende Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zur Prüfung vorgestellt hat ...

Nach der Rechtsprechung zu der früheren Vorschrift des § 3 StVG a.F. muss der Fahrlehrer Verstöße eines Fahrschülers u.a. dann – zivilrechtlich und/oder ahndungsrechtlich – verantworten, wenn er den Fahrschüler bei Ausbildungsfahrten schuldhaft überfordert, d.h. ihn Fahraufgaben erfüllen lässt, für die der Fahrschüler nach den Umständen bei verständiger Würdigung noch nicht qualifiziert ist. **Diese Grundsätze gelten erst recht für Prüfungsfahrten** (Hervorhebung: LBF), die an den Bewerber volle Anforderungen stellen und darüber hinaus wegen des ‚Prüfungsdrucks‘ ohnehin eine noch deutlich höhere Stressbelastung des Bewerbers bedeuten als dies bei bloßen Ausbildungsfahrten der Fall ist. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ein Fahrlehrer jedenfalls dann Verstöße bzw. Unfälle während der Prüfungsfahrt zivilrechtlich, ordnungswidrigkeitenrechtlich bzw. strafrechtlich zu verantworten hat, wenn er Anlass zu der Annahme hatte, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt.“ (Bouska/May: Fahrlehrer Recht. München 2012 S. 216f).

Das bedeutet, dass der Fahrlehrer die Fähigkeiten des Bewerbers nicht nur in der **Ortschaft**, sondern auch auf der **Autobahn** und (auf kurvigen) **Landstraßen** zu überprüfen hat. Es ist bei weitem nicht ausreichend, wenn der Fahrlehrer mit dem Bewerber lediglich die vorgeschriebenen **Grundfahraufgaben** durchführt und ihn nach erfolgreicher Absolvierung dieser Fahraufgaben zur Prüfung vorstellt.

## **Es gibt für diese Bewerber keine Ausbildungsbescheinigung mehr!**

Zur rechtlichen Absicherung unserer Fahrschulen und Fahrlehrer haben wir eine Fahrkompetenzdiagnose entwickelt, die wir unseren Mitgliedsfahrschulen zur Verfügung stellen. **Wir empfehlen unseren Mitgliedern dringend**, diese Kompetenzdiagnosen von den Bewerbern unterschreiben zu lassen und die Bewerber erst dann zur Prüfung zu begleiten, wenn alle Fahraufgaben als „in Ordnung“ befunden wurden.

### **Zur Verwendung der Unterlage:**

- Tragen Sie bei der ersten Fahrkompetenzdiagnose das jeweilige Datum in den Zeilen der einzelnen Fahraufgaben beim ermittelten Kompetenzniveau ein.
- Wenn alle Fahraufgaben überprüft sind, ergibt sich für den Bewerber nachvollziehbar der ungefähre Übungsbedarf. Lassen Sie die Unterlage vom Bewerber unterzeichnen und bewahren Sie diese bei Ihren Fahrschülerakten auf.
- Bei der letzten Fahrkompetenzdiagnose muss das Datum der Durchführung bei allen Fahraufgaben in der Kompetenzniveau-Spalte „In Ordnung“ eingetragen sein.
- Der Bewerber unterschreibt, dass alle Fahraufgaben durchgeführt und vom Fahrlehrer als in Ordnung befunden wurden, der Fahrlehrer zeichnet gegen.

Sie stellen als Fahrschulinhaber damit sicher, dass der gesetzlichen Vorschrift nach § 7 Abs. 2 FahrschAusbO Rechnung getragen wurde.

Der Vorstand Ihres Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer empfiehlt:

**Gehen Sie auf Nummer „Sicher“!!**